

Stadt Römhild

Bedheim ▪ Eicha ▪ Gleichamberg ▪ Gleicherwiesen ▪ Haina ▪ Hindfeld ▪
Mendhausen ▪ Milz ▪ Roth ▪ Römhild ▪ Simmershausen ▪ Sülzdorf ▪
Westenfeld ▪ Zeilfeld



Marktentgeltordnung über die Erhebung von Entgelten im Marktwesen in der Stadt Römhild

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|----------------------------|-------|
| § 1 Allgemeines | 3 |
| § 2 Entgeltschuldner | 3 |
| § 3 Höhe des Entgeltes | 3 |
| § 4 Auslagen | 3 |
| § 5 Entstehung, Fälligkeit | 4 |
| § 6 Auskunftspflicht | 4 |
| § 7 Ordnungswidrigkeiten | 4 |
| § 8 Inkrafttreten | 4 |

**Marktentgeltordnung
über die Erhebung von Entgelten im Marktwesen
in der Stadt Römhild**

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Jahr- und Sondermärkten der Stadt Römhild sind Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

**§ 2
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe des Entgeltes**

- (1) Die Grundgebühr beläuft sich auf
 - a) auf 10,00 € / Tag (außer Verkaufsstände mit Speisen und Getränken)
 - b) auf 30,00 € / Tag für Verkaufsstände mit Speisen und Getränken.

- (2) Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 12,00 € je angefangenen Meter für Jahr- und Sondermärkte, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

- (3) Tierbörse (Kalter Markt) 2,00 €/Bucht

- (4) Miete für Verkaufshütten der Stadt
 - a) Vereine 25,00 €/Tag
 - b) Gewerbetreibende 50,00 €/Tag
 - c) Transport anlässlich Kalte Markt 40,00 €/ Hütte

**§ 4
Auslagen**

Die der Stadt Römhild entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung, Abfallbeseitigung, gegebenenfalls Winterdienst, Verkehrssicherung und Brandschutz, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten (20,00 €/Stand). Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit wird das Entgelt fällig.

§ 6
Auskunftspflicht

Die Entgelt- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Entgelte und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Entgelte und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Marktentgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Römhild, den 10.09.2024

Heiko Bartholomäus
Bürgermeister
Stadt Römhild

